

Satzung

Der Markt Dinkelscherben, Landkreis Augsburg erlässt aufgrund des § 2 Absatz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende **Bebauungsplansatzung** für das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48

"Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik II"

im **Ortsteil Kühbach**, bestehend aus dem **Teil A – Planzeichnung**, dem **Teil B – textliche Festsetzungen** und dem **Teil C – Begründung mit Umweltbericht**.

Teil A - Planzeichnung

- ◆ Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 mit Grünordnungsplan, Fassung vom 24.11.2009.

Teil B - Textliche Festsetzungen

1. Bestandteil des Bebauungsplanes

- 1.1 Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die vom Ingenieurbüro Thielemann & Friderich ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 mit integriertem Grünordnungsplan, i. d. Fassung vom 24.11.2009, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

- 2.1 Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird die Art der baulichen Nutzung des Gebietes als "Sonstiges Sondergebiet (SO)" mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaikanlage" als Anlage zur Erzeugung Erneuerbarer Energien (Solarenergie) festgesetzt.

Zulässig sind: Photovoltaikanlagen und betriebsbedingte Gebäude

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, § 16 ff BauNVO)

- 3.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend § 16 und § 17 BauNVO für ein Sondergebiet (SO) festgelegt: Grundflächenzahl (GRZ) 0,35
- 3.2 Zulässig sind Solarmodule mit einer Bauhöhe der Unterkante Solarmodul von mindestens 0,75 m über OK Gelände und der Oberkante Solarmodul max. 2,50 m über OK-Gelände, abhängig vom Geländeverlauf jeweils im Bezugspunkt senkrecht über Geländeoberkante gemessen. Bezugspunkt ist jeweils die Mitte der Modulaußenkante am jeweiligen Tief- bzw. Hochrand

- 3.3 Weiterhin zulässig sind betriebsbedingt erforderliche Gebäude mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 30 m².

4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 ff BauNVO, § 23 ff BauNVO)

- 4.1 Die Errichtung betriebsbedingter Gebäude ist überall innerhalb der durch Baugrenzen abgegrenzten überbaubaren Fläche zugelassen. Die vorstehend in Ziff. 3.3 festgesetzte maximal zulässige Grundflächenzahl darf in der Summe der Bauwerke nicht überschritten werden. Die Rohfußbodenhöhe der betriebsbedingten Gebäude darf maximal 0,30 m über Geländeoberkante liegen, gemessen hangseitig, in der Mitte der Gebäudeaußenwand.
- 4.2 Die mit Solarmodulen überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen gem. Darstellung in der Planzeichnung festgesetzt (§ 23 BauNVO).

5. Gestaltung der betriebsbedingten Gebäude

- 5.1 Die Gebäude sind in ortstypischer, scheunenähnlicher Optik auszuführen und außen mit Holz zu verschalen. Als Dachform sind Sattel- oder Pultdach zulässig, mit einer Dachneigung zwischen 10° und 20°.
- 5.2 Die max. zulässige Firsthöhe der Bauwerke beträgt 3,75 m über Rohfußbodenhöhe.
- 5.3 Der max. zulässige Dachüberstand wird traufseitig mit 0,65 m festgesetzt und am Ortgang mit 0,45 m.

6. Einfriedungen

- 6.1 Einfriedungen sind in einem Abstand von mind. 3,75 m zur Grundstücksgrenze als Maschendrahtzaun, verzinkt oder mit grüner Kunststoffummantelung, auszuführen und dem Geländeverlauf anzupassen. Ein Übersteigschutz aus Stacheldraht, max. 0,30 m hoch, ist zulässig.
- 6.2 Zauneinfriedungen sind mit einer mindestens 2-reihigen Strauchpflanzung gemäß nachstehender Ziff. 10.3 vorzupflanzen. Um Kleintieren das Durchqueren der Anlage zu ermöglichen, ist mit der Zaununterkante ein Abstand von 0,15 m bis zum Erdreich einzuhalten.
- 6.3 Sockelmauern oder Streifenfundamente sind nicht zulässig. Zaunsäulen sind soweit erforderlich mit Einzelfundament auszuführen.
- 6.4 Die Gesamthöhe der Einfriedung, einschließlich Übersteigschutz aus Stacheldraht, darf 2,30 m nicht überschreiten, senkrecht gemessen ab Geländeoberkante.
- 6.5 Betriebsbedingt notwendige Toranlagen in der Einzäunung, mit einer max. Öffnungsbreite von 6,0 m, gemessen zwischen den Pfosten der Toraufhängung, sind zugelassen.

7. Gestaltung der Grundstücke, Betriebswege

- 7.1 Abgrabungen und Aufschüttungen im Grundstück sind nicht zugelassen, ausgenommen notwendige leichte Geländeangleichungen an betriebsbedingten Gebäude.
- 7.2 Notwendige Betriebswege sind wasserdurchlässig je nach Funktion und erforderlicher Tragfähigkeit mit einer max. zul. Breite von 3,0 m als Grasweg, in Schotterrasenbefestigung oder als Kiesweg auszuführen. Notwendiger Betriebsweg ist z. B. die Zufahrt zum Betriebsgebäude. Unterhaltswege zwischen den Modulreihen sind keine notwendigen Betriebswege und als extensive Grünfläche entsprechend den Festsetzungen zu den mit Solarmodulen überbauten Flächen zu gestalten.

8. Oberflächenentwässerung, Gewässerschutz

- 8.2 Das an den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser ist an Ort und Stelle dem Oberboden zur flächenhaften Versickerung wiederzuzuführen. Eine Sammlung und Ableitung von Oberflächenwasser in die nächste Vorflut ist nicht vorzunehmen.
- 8.2 Betriebsbedingte Einrichtungen wie z. B. Transformatoren o. ä. sind je nach Bauart in Gebäuden mit wasserdichtem Boden bzw. Wanne aufzustellen und ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Schmierstoffe, ölhaltige oder sonstige wassergefährdende Stoffe ins Erdreich gelangen können. Die fachgerechte Entsorgung solcher Stoffe ist zu gewährleisten.

9. Immissionsschutz

- 9.1 Zur Abschirmung evtl. auftretender Emissionen sind betriebsbedingte Anlagen wie z. B. Trafo einzuhausen. Größe, Höhe, Bauweise und Ausführung der Einhausung sind in vorstehenden Ziffern geregelt.

10. Grünordnung

10.1 Grünflächen: Ansaat

Die Flächen unter und zwischen den Modulen sind durch Ansaat zu begrünen. Es ist möglichst eine kräuterreiche Wiesenmischung ohne Weidelgrasanteile zu verwenden. Die Ansaat mit Rasensaatgut ist nicht zulässig.

10.2 Grünflächen: Pflege

Die entstehenden Grünflächen zwischen und unter den Modulreihen sind extensiv zu pflegen.

Die Pflege kann als Mahd oder durch geeignete Beweidung erfolgen.

Die Pflegeintervalle ergeben sich aus der Notwendigkeit eine Verschattung der Module zu vermeiden.

Von einer Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlicher Grundstücke durch eine extensive Pflege - insbesondere einer späten Mahd der Flächen - ist nicht auszugehen.

10.3 Grundstückseingrünung

Allgemeine Festsetzungen:

Jegliche Begrünung ist fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgestorbene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen.

PFLANZQUALITÄTEN / PFLANZGRÖSSEN

Die verwendeten Gehölze müssen den Anforderungen der „FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ in der aktuellen Fassung entsprechen. Die heimischen Gehölze sind aus autochthonen Beständen zu beziehen (sofern verfügbar).

Bei Sträuchern sind die unter Punkt 10.3.2 aufgeführten Arten vorrangig zu pflanzen. Nadelgehölze sind nicht zulässig. In den mit Planzeichen festgesetzten Bereichen zur Grundstückseingrünung gilt die unter Ziff. 10.3.2 festgesetzte Pflanzdichte für Sträucher.

Die Pflanzmaßnahmen sind innerhalb von 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage herzustellen.

10.3.1 Folgende Baumarten sind für die Bepflanzung nach Punkt 10.3 zugelassen

(Hochstamm, 3 x verschult, Stammumfang 12 – 14 cm in 1,0 m Höhe)

- | | |
|--------------------|--------------|
| - Alnus glutinosa | Erle |
| - Sorbus aucuparia | Eberesche |
| - Prunus avium | Vogelkirsche |
| - Betula pendula | Birke |
| - Carpinus betulus | Hainbuche |

10.3.2 Für flächige Gehölzpflanzungen zur Grundstückseingrünung sind neben den Baumarten nach Ziff 10.3.1 folgende Sträucher zu verwenden:

Pflanzdichte 3-reihig, Pflanzraster 1,00 x 1,00 m

Qualitäten: verpflanzte Sträucher, 60-100 cm, ohne Ballen

- | | |
|-----------------------|---------------------|
| - Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| - Corylus avellana | Hasel |
| - Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |
| - Viburnum opulus | Wasserschneeball |
| - Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| - Lonicera xylosteum | Gem. Heckenkirsche |
| - Lycium halimifolium | Bocksdorn |
| - Prunus spinosa | Schlehe |
| - Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| - Rosa canina | Hundsrose |

- | | |
|---------------------|-----------|
| - Rosa majalis | Zimtrose |
| - Rosa arvensis | Acherrose |
| - Ligustrum vulgare | Liguster |

10.4 Ausgleichsflächen

Als Ausgleichsflächen werden die in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilflächen A1 und A2 festgesetzt. Der Ausgleichsbedarf beträgt rd. 0,26 ha.

Allgemeine Festsetzungen:

Ausgleichsfläche A 1

Die Begrünung ist fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgestorbene Bäume sind nachzupflanzen.

PFLANZQUALITÄTEN / PFLANZGRÖSSEN

Qualitäten: Hochstamm auf Sämlingsunterlage

Die verwendeten Gehölze müssen den Anforderungen der "FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" in der aktuellen Fassung entsprechen.

Geeignete Obstarten:

Die richtige Auswahl der Obstgehölze nach Art und Sorte ist entscheidend für den Erfolg einer Pflanzung. Folgende Obstarten können verwendet werden:

- | | |
|------------------|---|
| - Apfel: | Robuste Sorten wie Rheinischer Bohnapfel, Jakob Fischer, Maunzenapfel |
| - Birne: | Mostbirnen |
| - Walnuss: | Sämling |
| - Hengstpflaume: | Sämling |
| - Speierling: | |
| - Elsbeere: | |
| - Sauerkirschen: | Nicht geeignet |
| - Süßkirschen: | Nicht geeignet |

Pflanzumfang, -abstände:

Es sind einschließlich vorhandenem Bestand mind. 23 Obstbaumhochstämme in der Fläche A1 zu pflanzen und zu erhalten. Pflanzraster ca. 10 x 10 m bis 12 x 12 m.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum erforderlichen Grenzabstand nach Art. 47 - 52 AGBGB 82 werden von der Satzung nicht berührt und sind einzuhalten.

Ausgleichsfläche A 2

Es werden keine Neupflanzungen von Bäumen auf der Teilfläche A 2 festgesetzt um Verschattungen der Module zu vermeiden.

Sofern es notwendig wird die dargestellten Bestandsbäume zu entfernen, soll der überwiegende Teil des Stammholzes als Totholzhaufen auf der Fläche belassen werden.

Alternativ zur Rodung kann das Gehölz auch als sog. Kopfbaum, auf eine Höhe von 2- 2,50 m abgeworfen werden.

PFLEGE: A 1 und A 2

Extensive Nutzung des bestehenden, intensiv bewirtschafteten Dauergrünlandes (Obstwiesenfläche) und mittelfristige Aushagerung durch Mahd.

Mähhäufigkeit zu Beginn in Abhängigkeit vom Massenaufwuchs mindestens 1-2 x jährlich, frühestens ab 15. Juni d.Jahres;

- mittelfristiges Ziel ist 1 x jährlich;
- Mähzeitpunkt so spät wie möglich, jedoch nicht später wie Ende September.

Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen und landwirtschaftlich zu verwerten.

Verzicht auf jegliche Düngung (organisch und mineralisch).

Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Freiflächenphotovoltaikanlage fertig zu stellen.

Zusatzstrukturen:

Altgrasbestände zwischen den Baumstandorten und Totholzhaufen sind zulässig und erwünscht.

11. Rückbauverpflichtung

- 11.1 Zu dem Bebauungsplan wird ein städtebaulicher Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB geschlossen, in dem u. a. eine Regelung über die Rückbauverpflichtung der Anlage nach Nutzungsende festgelegt wird.

Der Vorhabensträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage zum vollständigen Rückbau der Anlage, mit sämtlichen baulichen Konstruktionsteilen, in die ursprüngliche Nutzfläche.

Schlussbestimmung

12. Inkrafttreten

12.1 Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft

Markt Dinkelscherben, den 24.11.2009

.....
Peter Baumeister, 1. Bürgermeister

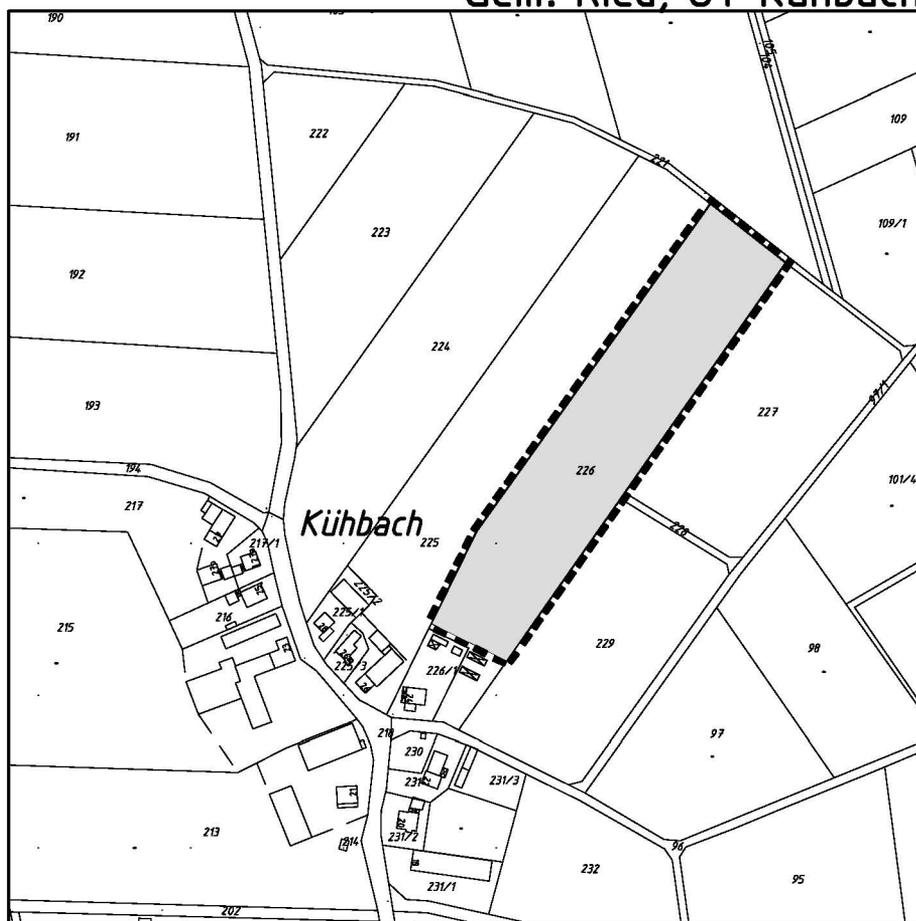
Markt Dinkelscherben



Vorhabenbezogener
BEBAUUNGSPLAN Nr. 48
mit Grünordnungsplan

„Sonstiges Sondergebiet
Photovoltaik II“, Fl.Nr. 226,
Gemarkung Ried, OT Kühbach
Teil A - Planzeichnung

Gem. Ried, OT Kühbach

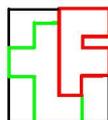


Maßstab 1:5000

BV: 99_014

EDV-Nr. BP-241109.plt

**THIELEMANN & FRIDERICH
ING.-BÜRO FÜR BAUWESEN**



Dammstraße 1 x 86424 Dinkelscherben x Tel 08292/96054-0 x Fax -9

Planverfasser: G. Thielemann

Gez.: P.Panglerl

Fassung vom: 24.11.2009
Fassung vom: 22.09.2009

M 1 : 1000

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Dinkelscherben hat in der Sitzung vom 22.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.10.2009 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgte mit Bauvoranfrage über den Markt Dinkelscherben vom 03.09.2008 und einer ersten Besprechung im Landratsamt Augsburg am 30.09.2008. Mit Schreiben vom 27.03.2009 erfolgte eine erste Stellungnahme zum Vorhaben, durch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Augsburg. Weiterhin erfolgte eine Beteiligung der TöB und Unterrichtung der Bürger im Sinne von § 4 (1) und § 3 (1) BauGB im Rahmen des bereits laufenden Flächennutzungsplanänderungsverfahrens für das Vorhaben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. Fassung vom 22.09.2009 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.10.2009 bis 13.11.2009 öffentlich ausgelegt (bekannt gemacht im Amtsblatt vom 01.10.2009). Während der Auslegung bestand gleichzeitig die Möglichkeit der Erörterung.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes i. d. Fassung vom 22.09.2009 wurden die Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.10.2009 bis 16.11.2009 beteiligt.

Der Markt Dinkelscherben hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 24.11.2009, den Bebauungsplan in der Fassung vom 24.11.2009, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Markt Dinkelscherben, den _____

(Peter Baumeister, 1.Bürgermeister)

(Siegel)

Ausgefertigt, Markt Dinkelscherben, den _____

(Peter Baumeister, 1.Bürgermeister)

(Siegel)

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rechtswirksam in Kraft (BauGB § 10 Abs. 3 Satz 4)

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des §44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Markt Dinkelscherben, den _____

(Peter Baumeister, 1.Bürgermeister)

(Siegel)

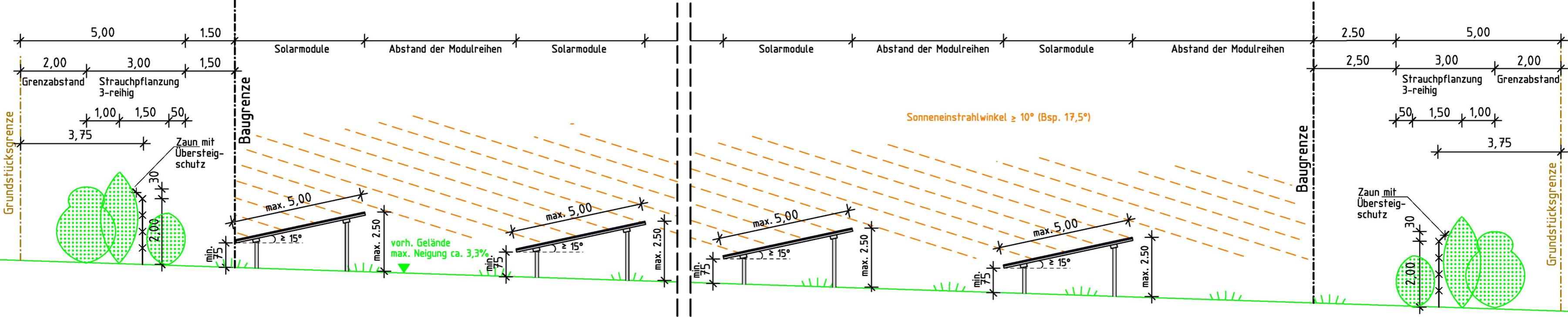
Ansicht von Osten A - A (Aufstellungsbeispiel) M 1:100

Süden
←

Norden
→

Zaun und Grundstückseingrünung
mit Photovoltaikmodulen überbaubare Fläche

mit Photovoltaikmodulen überbaubare Fläche
Zaun und Grundstückseingrünung



Zeichenerklärung

I) Festsetzung durch Planzeichen

1. Art der Baulichen Nutzung



Sonstiges Sondergebiet " Freiflächenphotovoltaik"
(§ 11 Bau NVO)

2. Maß der Baulichen Nutzung

max. GRZ = 0.35

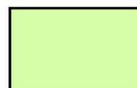
Grundflächenzahl höchstzulässig

3. Bauweise, Baugrenzen

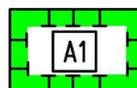


Baugrenze

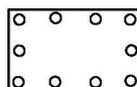
4. Planungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft



Flächenumgriff Photovoltaikanlage, Fläche innerhalb der Grundstückseingrünung, Gestaltung als extensive Wiesenfläche zwischen und unter den Solargestellflächen (Beweidung oder Mahd, keine Düngung oder chem. Pflanzenschutz)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB), Naturschutzfachliche Ausgleichsfläche mit Teilflächennummerierung (A1). Gestaltung und Entwicklung gem. Ziff. 10.4 der textlichen Festsetzungen



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB), Grundstückseingrünung. Gestaltung und Entwicklung gem. Ziff. 10.3 der textlichen Festsetzungen.



vorh. Bäume, Stammdurchmesser < 15,0 cm



zu erhaltender Baum, mit Angabe Stammdurchmesser



vorh. Baum mit Angabe Stammdurchmesser, kann bei Verschattung der Module bedarfsweise entfernt werden.

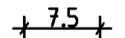


zu pflanzender Baum

5. Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Maßzahl in Meter



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs.4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

II.) Hinweise durch Planzeichen und nachrichtliche Übernahmen



vorhandener extensiver Wiesenstreifen mit Streuobstbestand



bestehende Grundstücksgrenzen

363

Flurnummer



Nordpfeil



Höhenschichtlinie mit Angabe der Höhe in m ü. NN



Beispiel Modulbelegung



Schnittführung



Zaun max. 2,30 m hoch, inkl. Übersteigschutz, Bodenfreiheit mind. 0,15 m, einschl. für den Betrieb und Unterhalt der Anlage erforderlicher Toranlagen, gem. Ziff. 6 der textl. Festsetzung.



Standortvorschlag Betriebsgebäude für Trafo und Wechselrichter, Gestaltung gem. Ziff. 3.3, 4.1 und 5 der textlichen Festsetzungen.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Dinkelscherben hat in der Sitzung vom 22.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.10.2009 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgte mit Bauvoranfrage über den Markt Dinkelscherben vom 03.09.2008 und einer ersten Besprechung im Landratsamt Augsburg am 30.09.2008. Mit Schreiben vom 27.03.2009 erfolgte eine erste Stellungnahme zum Vorhaben, durch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Augsburg. Weiterhin erfolgte eine Beteiligung der TöB und Unterrichtung der Bürger im Sinne von § 4 (1) und § 3 (1) BauGB im Rahmen des bereits laufenden Flächennutzungsplanänderungsverfahrens für das Vorhaben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. Fassung vom 22.09.2009 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.10.2009 bis 13.11.2009 öffentlich ausgelegt (bekannt gemacht im Amtsblatt vom 01.10.2009). Während der Auslegung bestand gleichzeitig die Möglichkeit der Erörterung.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes i. d. Fassung vom 22.09.2009 wurden die Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.10.2009 bis 16.11.2009 beteiligt.

Der Markt Dinkelscherben hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 24.11.2009, den Bebauungsplan in der Fassung vom 24.11.2009, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Markt Dinkelscherben, den 24. Nov. 2009

P. Baumeister

(Peter Baumeister, 1.Bürgermeister)



Ausgefertigt, Markt Dinkelscherben, den 24. Nov. 2009

P. Baumeister

(Peter Baumeister, 1.Bürgermeister)



Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 28. Jan. 2010 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rechtswirksam in Kraft (BauGB § 10 Abs. 3 Satz 4)

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Markt Dinkelscherben, den 28. Jan. 2010

P. Baumeister

(Peter Baumeister, 1.Bürgermeister)

